Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) und seine Bedeutung für Gläubiger

Am 1. Januar 2021 ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) in Kraft getreten. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen führt zu einer tiefgreifenden Änderung der deutschen Restrukturierungslandschaft. Er bietet einen gesetzlichen Rahmen zur Sanierung von Unternehmen ab Eintritt der drohenden Zahlungsunfähigkeit. Mithilfe dieses Rahmens kann der Erlass von Forderungen auch gegen den Willen der Gläubiger durchgesetzt werden – und das, ohne ein Insolvenzverfahren einleiten zu müssen.

Das StaRUG ist nicht als rein gerichtliches Verfahren wie das Insolvenzverfahren konzipiert. Vielmehr stellt es ein Instrumentarium zur Verfügung, welches das Unternehmen im Zuge eines von ihm verfolgten Restrukturierungsvorhabens in Anspruch nehmen kann. Hierzu ist keine formale Verfahrenseröffnung erforderlich und die Instrumente können unabhängig voneinander genutzt werden. Es handelt sich grundsätzlich um ein nicht öffentliches Verfahren, an dem nur die betroffenen Gläubiger beteiligt sind.

Gläubiger müssen seit dem 1. Januar 2021 mit der Beteiligung im Rahmen eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens rechnen. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen bietet nicht nur die Möglichkeit zur Reduktion von (Finanz-)Verbindlichkeiten, sondern es kann auch ein Vollstreckungsschutz während der Erarbeitung der Maßnahmen beantragt werden. Gläubiger können sich im Rahmen eines Gläubigerbeirats bei der präventiven Restrukturierung einbringen.

Gerne können wir insbesondere folgende Themen im Detail mit Ihnen besprechen:

— Instrumentarium des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens: Voraussetzungen, Wirkungsweisen, Verfahrensablauf, Rolle des Restrukturierungsbeauftragten, zeitliche Anforderungen

— Auswirkungen des Vollstreckungsschutzes auf Gläubiger, Verbot von Lösungsklauseln

— Einwirkungsmöglichkeiten von Gläubigern im Rahmen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, Rolle des Gläubigerbeirats

— Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Instrumente

— Schutzmaßnahmen zur Absicherung gegen die Krise des Vertragspartners